Vereinssatzung

in der Fassung vom 30.01.2013

Schachfreunde Ochtendung e. V.

§ 1 (Name, Sitz und Zweck)

1. Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Ochtendung e. V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Schachbezirks Rhein-Ahr-Mosel. Der Sitz des Vereins ist in Ochtendung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachsports, insbesondere die Verbreitung bei Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist parteipolitisch neutral.

Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung Nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Dieser Zweck soll erreicht werden vor allem durch die Einrichtung regelmäßiger Übungsabende, die Durchführung interner Vereinswettkämpfe, die Teilnahme an den nach der Turnierordnung und der Jugendspielordnung des Schachverbandes Rheinland e.V. durchgeführten Turnieren, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit im Schachsport und die sportlichen Erfolge der Mitglieder sowie die Ausnutzung weiterer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben und/oder ihn zu fördern, insbesondere also die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Schachfreunde.

§ 2 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (Vollmitgliedschaft). Natürliche Personen und juristische Personen können förderndes Mitglied werden (kein Stimmrecht).
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die bestehende Vereinssatzung an.

§ 3 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt bei dem Verein.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar. Ausgenommen hiervon sind fördernde Mitglieder.

§ 6 (Maßnahmen bei vereinsschädigendem Verhalten)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßnahmen bei vereinsschädigendem Verhalten sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 (Rechtsmittel)

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßnahmen bei vereinsschädigendem Verhalten (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand dann endgültig.

§ 8 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt

- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Vorstands-, Satzungs- und Betragsänderungen. Diese Tagesordnungspunkte müssen so rechtzeitig vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein, dass genügend Zeit verbleibt, sich mit dem neuen Beratungsstoff vorzubereiten. Ansonsten sind diese Punkte in einer gesonderten Mitgliederversammlung abzuhandeln.

9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Jugendleiter(in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen von Mitgliedern des Vereins.

6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 (Protokollierung der Beschlüsse)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Anforderung den Mitgliedern auszuhändigen.

§ 12 (Wahlen)

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 (Vereinsordnungen)

1. Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche oder Aufgabengebiete erlassen werden:

a) Geschäftsordnung,
b) Finanzordnung
c) Beitragsordnung
d) Wahlordnung
e) Jugendordnung
f) Ehrenordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, Rheinau 11, Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet wird.

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.09.2008 beschlossen. In der Sitzung am 30.01.2013 wurde in § 1 eine ergänzende Regelung zur Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale aufgenommen.

Patrick Bast
Vorsitzender